

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
in dem Parteiordnungsverfahren
22/1974/P/1
04.03.1975

Vorstand des SPD-Ortsvereins B B, vertreten durch
den Vorsitzenden, M aus B

- Antragsteller -

g e g e n

M aus B

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 4. März 1975 unter Mitwirkung von

Dr. Johannes Strelitz (Vorsitz)
Ludwig Metzger und
Dr. Claus Arndt

entschieden:

Die Bundesschiedskommission verweist das Verfahren ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz, die Schiedskommission des Bezirks (...), nach § 27 Abs. 1 der Schiedsordnung wegen mangelhafter Aufklärung des Tatbestandes.

Tatbestand

I.

Gegen den Gen. M wurde vom Vorstand des Ortsvereins der SPD B B am 14.11.1973 ein Parteiordnungsverfahren eingeleitet. Von der Schiedskommission des Unterbezirks K wurde durch Beschluß vom 13.12.1973 dem Gen. M das Recht zur Bekleidung von Vorstandsfunktionen für ein Jahr aberkannt.

II.

Gegen diese Entscheidung wurde vom Gen. M und vom Ortsverein B B form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Die Schiedskommission des Bezirks (...) erkannte durch Beschluß vom 9.5.1974 auf Ausschluß des Gen. M aus der SPD. Der Beschluß wurde dem Gen M am 1.6.1974 zugestellt.

III.

Gegen den Beschluß der Bezirksschiedskommission legte der Gen. M durch Schreiben vom 8.6.1974, eingegangen am 11.6.1974, Berufung ein. Er begründete die Berufung durch Schreiben vom 24.6.1974, eingegangen am 28.6.1974. Er begründete seine Berufung damit, daß er zu der Verhandlung von der Bezirksschiedskommission nicht habe erscheinen können, und daß die von der Bezirksschiedskommission zugrunde gelegten Tatbestände im wesentlichen nicht zuträfen. Auch seien nur einseitig Zeugen vernommen worden.

Gründe

I.

Im Beschluß der Bezirksschiedskommission wird die Ordnungsmaßnahme gegen den Gen. M primär damit begründet, daß der Gen. M den Versuch unternommen habe, einzelne Mitglieder der SPD zu eine ordentlichen Mitgliederversammlung nicht zu laden. Für die Feststellung dieses Tatbestandes bezieht sich die Bezirksschiedskommission auf die Verhandlung von der Unterbezirksschiedskommission. Die Unterbezirksschiedskommission war davon ausgegangen, daß der Versuch des Gen. M, Parteimitglieder von der innerparteilichen Willensbildung auszuschließen, durch die Aussage des mit ihm befreundeten Gen. H vor der Unterbezirksschiedskommission bewiesen sei. Diese Aussage wurde aber von Gen. H in einer eidesstattlichen Erklärung vom 17.1.1974 bestritten, die der Bezirksschiedskommission vorlag. Trotzdem wurde der Gen. H von der Bezirksschiedskommission nicht als Zeuge vernommen.

II.

Im Beschluß der Bezirksschiedskommission wird wesentlich auf die Verschlechterung des Klimas im Ortsverein durch Aktivitäten des Gen. M abgestellt. Hierfür wird von der Bezirksschiedskommission u.a. eine Äußerung des Konrektors Z zugrundegelegt, die ihr nur vom Zeugen B berichtet wurde. Da die Bezirksschiedskommission die Aussage des Konrektors Z offenbar für entscheidungsrelevant hielt, hätte sie ihn selbst vernehmen müssen. Auch hat die Bezirksschiedskommission diejenigen Parteimitglieder nicht vernommen, die der Gen. M persönlich beleidigt haben soll - trotzdem hat sie diese Beleidigungen ihrem Urteil zugrundegelegt.

III.

Zu der Verhandlung der Bezirksschiedskommission am 9.5.1974, 10.30 Uhr in K. wurde der Gen. M zwar geladen, wies aber mit Schreiben vom 30.4.1974 darauf hin, daß er wegen seiner beruflichen Verpflichtung als Studienrat an einer Berufsschule an diesem Tag unabhkömmlich sei. Der 9.5.1974 war ein Donnerstag, d. h. ein Tag mit Schulunterricht. Durch die Anberaumung des Termins an diesem Wochentag, zumal an einem Vormittag, wurde der Gen. M die Teilnahme an der Verhandlung ohne Notwendigkeit erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht

IV.

Wegen der gesamten Gründe kommt die Bundesschiedskommission zu der Überzeugung, daß die Bezirksschiedskommission keine ausreichende Aufklärung des Sachverhalts durchgeführt und nicht alle angebotenen Beweismittel gewürdigt hat. Die Zurückweisung an die Vorinstanz nach § 27 Abs. 1 der Schiedsordnung war deshalb notwendig. Wenn die von der Bezirksschiedskommission bereits zugrundegelegten Tatsachen erst von der Bundesschiedskommission geklärt werden müßten, dann würde für den Antragsgegner der Sache nach nur eine Tatsacheninstanz bestehen und damit ihm der in der Schiedsordnung der SPD vorgesehene und dem Selbstverständnis der Sozialdemokratie entsprechende umfassende Rechtsschutz des Parteimitgliedes verkürzt.